RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/4163
VORLAGE

20. Dezember 2018

Mein Aktenzeichen
02 0:MB Habermann
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Datum eingeben

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Ausschusses Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik
am 13. Juni 2018
TOP 7 Datenschutzgrundverordnung
Vorlagen-Nummer 17/3272

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Ausschusses Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik wurde zu TOP 7 die Übersendung des Sprechvermerkes zugesagt. Ich bitte Sie, den beigefügten Sprechvermerk den Mitgliedern des Ausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage

1. Grundsätzliches

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der EU erlassene DS-GVO für die öffentlichen Stellen des Landes Rheinland Pfalz unmittelbar anzuwenden. Nahezu zum gleichen Zeitpunkt (6. Mai 2018) war auch die Richtlinie (EU) 2016/680 der Europäischen Union (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

2. Umsetzung der DS-GVO in Rheinland-Pfalz

Ergänzend zur DS-GVO als direkt anwendbares Recht haben die öffentlichen Stellen des Landes Rheinland Pfalz nunmehr das LDSG und – je nach Verwaltungsbereich – weiterhin auch bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Daneben bringt die DS-GVO Verfahrensänderungen mit sich, die in die Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe öffentlicher Stellen einzupassen sind. Die DS-GVO erfordert hierbei ein umfassendes Zusammenspiel von Organisationsverantwortlichen, IT-Beauftragten und Fachabteilungen, in dessen Rahmen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine beratende Funktion zukommt.

2.1. Anpassung Landesrecht

In einem ersten Schritt war das Datenschutzrecht sowohl des Bundes als auch des Landes Rheinland Pfalz an die o. a. Rechtakte der EU anzupassen. Der Bund hat bereits ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen. Das LDSG- neu konnte zeitgleich mit der DS-GVO zum 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Eine Besonderheit ergab sich hier am Ende des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund eines Petitums des Landesrechnungshofes: Auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO wurde § 11 LDSG- neu durch einen Absatz 2 ergänzt, wonach der Rechnungshof von der Erteilung der Informationen absehen kann, soweit und solange hierdurch der Zweck oder die Durchführung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Mit der Einfügung des Absatzes 2 in § 11 LDSG-neu konnte eine Regelung

zur Beschränkung der Informationspflicht im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes gefunden wurde, die sowohl Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO als auch der verfassungsrechtlichen Stellung und Aufgabe des Landesrechnungshofes gerecht wird. Der außerdem zu erarbeitende Entwurf eines Artikelgesetzes, mit dem Fachgesetze der Ressorts an die Vorgaben der DSGVO angepasst werden, wurde vom Ministerrat am 16. März 2018 im Grundsatz gebilligt. Der Entwurf umfasst derzeit 36 Artikel (Änderung von 25 Landesgesetzen sowie 10 Landesverordnungen).

Der Gesetzentwurf wird nach der Sommerpause auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt werden.
Regelungsgegenstände sind insbesondere das Landestransparenzgesetz, das Öffentliche Dienstrecht, das Gesundheitsrecht, das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Schulrecht, das Hochschulrecht, das Landesstatistikgesetz sowie das Steuerberaterversorgungsgesetz.[1]
Es ist i.Ü. absehbar, dass parallel oder später weitere landesrechtliche Anpassungen erfolgen werden. So z.B. Änderungen im Presse- und Medienrecht mit dem Zustimmungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der ab dem 25. Mai 2018 weitgehend das Medienprivileg regeln wird. Gründe für spätere Anpassungen im Fachrecht können u.a. noch nicht abgeschlossene bundesweite Abstimmungsprozesse oder absehbare grundlegende Änderungen des anzupassenden Gesetzes sein.

---

[1] Es ist **absehbar,** dass parallel oder später **weitere landesrechtliche Anpassungen** erfolgen werden. So **z.B. Änderungen im Presse- und Medienrecht** mit dem Zustimmungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der ab dem 25. Mai 2018 weitgehend das Medienprivileg regeln wird. Gründe für spätere Anpassungen im Fachrecht können u.a. noch nicht abgeschlossene bundesweite Abstimmungsprozesse oder absehbare grundlegende Änderungen des anzupassenden Gesetzes sein.

2.2. Information und Beratung durch den LfDI

Der LfDI ist in Rheinland-Pfalz als Kontrollinstanz für den öffentlichen Bereich sowie als Datenschutzaufsichtsbehörde für die privaten Stellen (Unternehmen) tätig. In dieser Funktion bietet der LfDI umfangreiche Informations- und Beratungsangebote zur Umsetzung der DS-GVO.

Der LfDI sieht ein zentrales Anliegen der DS-GVO darin, mit Hilfe eines zeitgemäßen und europaweit einheitlichen Datenschutzregimes die Grundrechte auf Privatheit der Bürgerinnen und Bürger und die Interessen der Industrie – insbesondere an der Nutzung personenbezogener Daten – in einen konstruktiven Ausgleich zu bringen. Ein weiteres Ziel der DS-GVO sei es, technikneutrale Regelungen zu schaffen, um sich nicht in einen gesetzgeberischen Wettlauf mit der technischen Entwicklung zu begeben, bei der der Daten- und damit der Persönlichkeitsschutz Gefahr liefe, dauerhaft hinterher zu hinken.

Die Bemühungen des LfDI mit Blick auf das Inkrafttreten der DS-GVO gelten deshalb insbesondere der Beratung und Unterstützung der Anwender der DS-GVO. Aus diesem Grund bietet der LfDI Unternehmen und Verwaltungen vielfältige Hilfestellungen für die praktische Anwendung:

- Über die Homepage des LfDI sind zahlreiche Dokumente, Broschüren etc., etwa zum Datenschutz im Unternehmen, in der Arztpraxis, im Verein oder rund um personenbezogene Daten und Werbung, abrufbar.
- U.a. stellt der LfDI auf seiner Homepage eine Handreichung für Vereinsvorstände und ehrenamtlich Tätige zur Verfügung. Darin wird dargestellt, welche datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinsarbeit ab Inkrafttreten der DS-GVO zu berücksichtigen sind. Die angebotenen Informationen dienen insbesondere dazu, kleineren Vereinen und ehrenamtlich Engagierten bei der Umsetzung der Anforderungen der DS-GVO mit praxisorientierten Informationen eine Hilfestellung zu geben.

- Es werden zudem Informationsveranstaltungen abgehalten, beispielsweise für den niedergelassenen Heilberufsbereich, für die Unternehmerverbände und für die kommunalen Datenschutzbeauftragten.
- Mit den Industrie- und Handelskammern hat der LfDI eine spezielle Veranstaltungsreihe durchgeführt. Den Abschluss der Reihe bildete die 4. Regionalkonferenz - ein Informationsabend bei der IHK Koblenz am 17. April 2018.

2.3. Information der Landesverwaltung durch Umsetzungshinweise des MdI

Die DS-VGO muss auch in der Landesverwaltung umgesetzt werden. Hierzu hat das Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Umsetzungshinweise erarbeitet und diese nebst Mustern und einer Umsetzungstabelle allen Ressort zur Verfügung gestellt (Anlage).

3. Umsetzung Europa

Mit Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 löst der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) die Artikel 29-Gruppe ab. Der EDSA ist eine Einrichtung der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er nimmt seine Aufgaben und Befugnisse unabhängig wahr und unterliegt keinen Weisungen. Kernaufgabe des Ausschusses ist es, die einheitliche Anwendung der DS-GVO innerhalb der EU sicherzustellen. Dazu soll er nach Maßgabe des Art. 70 DS-GVO.

- zusätzlich zu den nationalen Datenschutzbehörden die ordnungsgemäße Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung überwachen und sicherstellen,
- die EU-Kommission in Datenschutzfragen beraten,
- Leitlinien und Empfehlungen bereitstellen,
- den Austausch von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt fördern und
- ein öffentlich zugängliches elektronisches Register führen, in dem die Beschlüsse der Datenschutzbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden, dokumentiert sind.

Der Ausschuss besteht aus den Leitern der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder ihren jeweiligen Vertretern. Gemeinsame Vertreterin für die deutschen Datenschutzbehörden im EDSA ist die BfDI. Sie wird von einem Stellvertreter begleitet, den der Bundesrat jeweils aus dem Kreise der Leiter und Leiterinnen der Aufsichtsbehörden der Länder wählt. De facto ist der Europäische Datenschutzausschuss der Nachfolger der so genannten Artikel-29-Datenschutzgruppe (Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Auch im Rahmen der 95. Datenschutzkonferenz, die am 25. und 26. April in Düsseldorf unter dem Vorsitz der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Helga Block, stattfand, nahmen die Umsetzung der DS-GVO und die künftige Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden in den europäischen Mitgliedsstaaten und auf europäischer Ebene einen breiten Raum ein. Im Zuge der Erweiterung des Aufgabenspektrums der Datenschutzbeauftragten muss sich auch die deutsche Datenschutzaufsicht neu aufstellen.